Markt Markt Indersdorf

Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

22. Sitzung des Marktgemeinderates

vom

27.04.2022

öffentlich

TOP 5 **4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB – öffentliche Auslegung; Billigung des Planentwurfs mit Änderungen und Ergänzungen; Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**
Vorlage: 2022/0172

Sach- und Rechtslage:

In der 15. Sitzung des Marktgemeinderates am 22.09.2021 wurde im öffentlichen Teil der Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 22.09.2021 gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 27.10.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 2.11.2021 bis einschließlich 6.12.2021 durchgeführt. Ebenso erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen mit Schreiben vom 27.10.2021 Es wurde gebeten, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit eine Stellungnahme bis zum 6.12.2021 abzugeben.

Die vorliegenden Stellungnahmen sollen nunmehr sachgerecht erörtert und die vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt werden.

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist und darüber hinaus bis zum Tag der heutigen Sitzung nicht eingegangen. Es liegen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vor.

Zum Sitzungsablauf:

Die beauftragten Planer haben zusammen mit der Verwaltung zu sämtlichen Stellungnahmen im Verfahren nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorschläge erarbeitet (Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren, Ziffern II. bis IV.).

Beschlussvorschläge der Verwaltung (Einzelbeschlüsse, Ziffern I. bis IV):

I. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen *ohne* Anregungen oder Einwände

I.1 Schreiben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, e-Mailnachricht vom 27.10.2021, Az.: 45-60-00/K-VI-870-21
I.2 Schreiben der Gemeinde Vierkirchen, Schreiben vom 28.10.2021, Az.: --
I.3 Schreiben des Bayerischen Landeskriminalamtes e-Mailnachricht vom 02.11.2021, Az.: -
I.4 Schreiben der Gemeinde Erdweg, e-Mailnachricht vom 08.11.2021, Az.: --
I.5 Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH, e-Mailnachricht vom 09.11.2021, Az.: TAG Ne 2832
I.6 Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München, e-Mailnachricht vom 09.11.2021, Az.: --
I.7 Schreiben der Gemeinde Schwabhausen, e-Mailnachricht vom 11.11.2021, Az.: --
I.8 Schreiben der Gemeinde Weichs, Schreiben vom 12.11.2021, Az.: --
I.9 Schreiben des Eisenbahn-Bundesamtes Außenstelle München, e-Mailnachricht vom 15.11.2021, Az.: 65140-651pt/009-2021#771
I.10 Schreiben der IHK für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 17.11.2021, Az.: --
I.11 Schreiben des Marktes Altomünster, e-Mailnachricht vom 18.11.2021, Az.: --
I.12 Schreiben vom Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnbach, Schreiben vom 24.11.2021, Az.: --
I.13 Schreiben vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Markt Indersdorf, e-Mailnachricht vom 26.11.2021, Az.: --
I.14 Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern, e-Mailnachricht vom 06.12.2021, Az.: --
I.15 Schreiben der Gemeinde Röhrmoos, e-Mailnachricht vom 09.12.2021, Az.: --

Weitere Schreiben ohne Stellungnahme oder Einwendungen sind bis zum Tag der heutigen Sitzung des Marktgemeinderates am 27.04.2022 nicht eingegangen. Die Schreiben werden bei den Verfahrensakten dauerhaft aufbewahrt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange keine öffentlichen Belange durch die Planung berührt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

II. Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen *mit* Anregungen oder Einwänden

II.1 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, e-Mailnachricht vom 28.10.2021, Az.: --

Im Bereich sind in der Nähe Erdgasleitungen vorhanden. Die Anweisung des beigefügten Merkblattes (Schutzanweisung) ist zu beachten. Vor Baubeginn, ist die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG rechtzeitig zu informieren und eine Gasleitungseinweisung ist einzuholen.

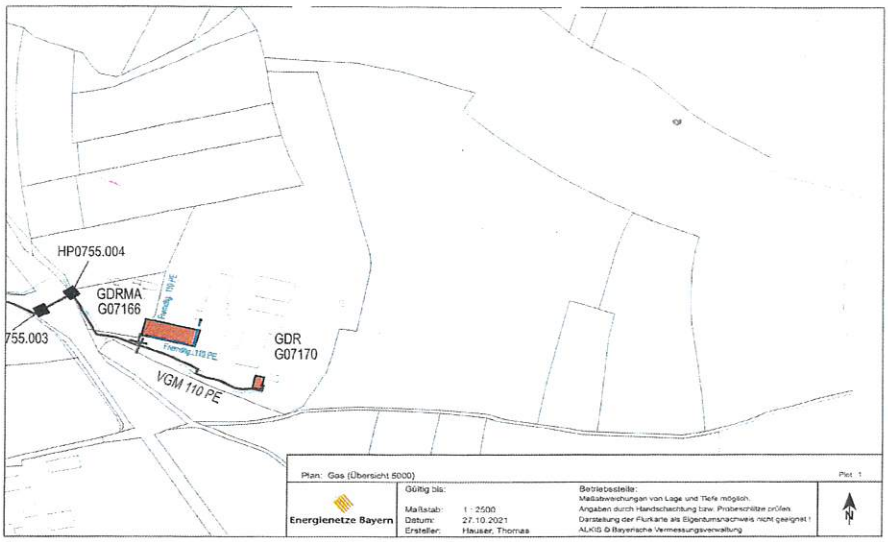

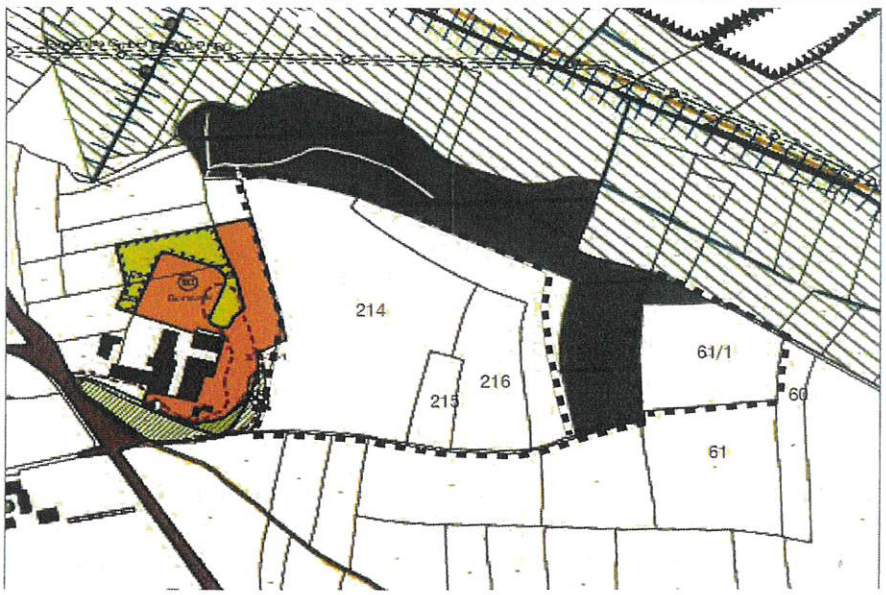

<u>Verwaltungsvorschlag:</u>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

II.2 <u>Schreiben der Bayernetz GmbH, e-Mailnachricht vom 03.11.2021, Az.: E 2021.2381.01</u>

Im Geltungsbereich liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nördlich in den externen Ausgleichsflächen Fl. Nr. 227 TF und 227/2 TF der Gemarkung Ried die Gastransportleitung Anwalting-Haimhausen (AS29/2901) DN900/PN80 mit Begleitkabel (LWL) verläuft. Zusätzlich ist hier eine Kabelschutzrohranlage (10 KSR) mit LWL-Kabeln verlegt.

Eine Beschädigung oder Gefährdung der Anlagen muss unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Schutzstreifen der Leitung ist 10 m breit (je 5 m beiderseits der Rohrachse). Dieser Schutzstreifen ist durch Dienstbarkeiten bzw. Gestattungsverträge wegerechtlich abgesichert.

Wichtige Auflagen sind u. a.:

In den Schutzstreifen der Leitung sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

- Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.
- Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig; die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.
- Ein 4 m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern frei zu halten.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen von Gastransportleitungen sind nur nach Absprache der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

- Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.
- Beim Bau von kreuzenden Straßen und Wegen darf es bei Bodenaushub, Verdichtung etc. zu keiner Gefährdung der Leitungen kommen.
- Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.
- Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernnets GmbH erlaubt.
- Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.
- Um eine Beschädigung der Gastransportleitung auszuschließen, muss der Aushub von ist.
- Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.
- Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit einer Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Zur Information wird ein Lageplan M 1:1000 der Leitung und Kabel in diesem Bereich übersandt. Eine genaue Angabe der Lage der Leitung ist jedoch nur nach örtlicher Einweisung möglich. In den Plänen und Dateien ist der jetzige Stand der Leitungslage dargestellt; Änderungen oder Erweiterungen können nicht automatisch nachgemeldet werden. Die Dateien werden ausschließlich für Ihre jetzige o. a. Maßnahme zur Verfügung gestellt, jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung; Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

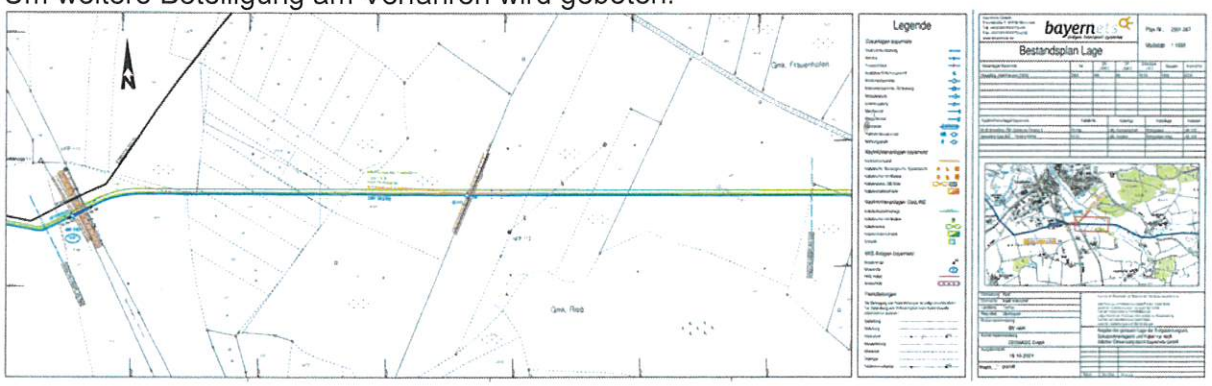

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gastransportleitung wird im Bebauungsplan im Bereich der externen Ausgleichsfläche dargestellt.

II.3 Schreiben des Landratsamtes Dachau Geoinformation (GIS), Schreiben vom 05.11.2021, Az.: --

Um die nachrichtliche Darstellung der Altlasten-Verdachtsfläche Nr. 17400024 in die Planzeichnung wird gebeten.

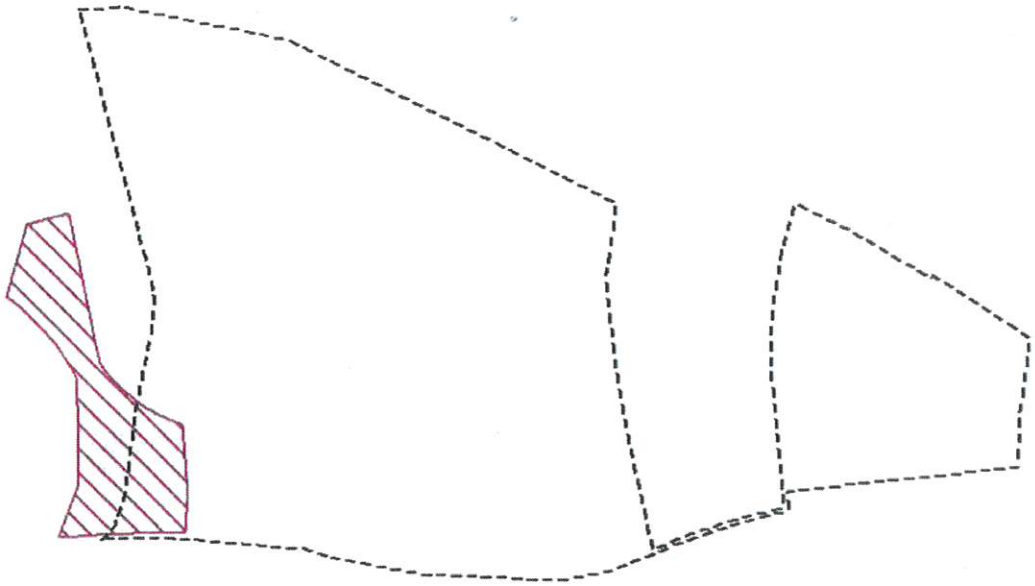

Außerdem wird eine Darstellung des Biotops „Ehemalige Entnahmestelle östlich Ried" angeraten, zu welchem auch in Begründung und Umweltbericht auf Seite 10 Bezuggenommen wird und welches sich westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet.

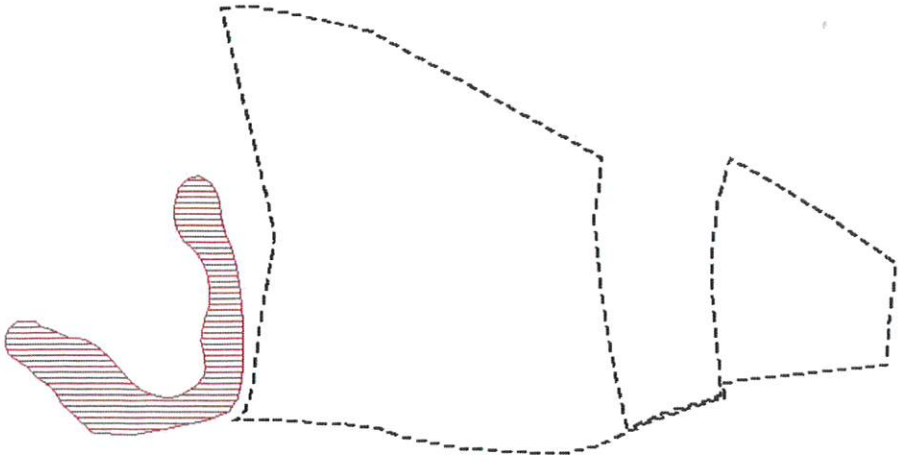

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im B-Plan gewürdigt. Dabei soll die Altlastenverdachtsfläche Nr. 17400024 in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellt werden. Auch das Biotop „Ehemalige Entnahmestelle östlich Ried" wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen.

II.4 Schreiben der Regierung von Oberbayern, e-Mailnachricht vom 08.11.2021, Az.: ROB-2- 8314.24_01_DAH-8-5-2

Gem. LEP zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Anbindegebotes, das SO 1/SO 1a Energie schließt unmittelbar an ein bestehendes „SO Biomasse“ an.
Die Planungen sind hinsichtlich der Ziele zum Klimaschutz, zum verstärkten Ausbau regenerativer Energien sowie der regionalen Versorgung mit ebendiesen grundsätzlich zu begrüßen. Es trägt als dezentrale Energieerzeugung der räumlichen Zusammenführung mit den Verbrauchern bei. Der Standort ist durch die bestehende Biogasanlage mit einer entsprechenden Vorprägung gekennzeichnet. Aufgrund der angrenzenden Waldstücke sowie des landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage und die generelle Morphologie sind zudem aus landesplanerischer Sicht keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Fernwirkungen zu erwarten. Im Bereich des Planumgriffes sind keine Gebiete mit entsprechenden naturschutzfachlichen Schutzkategorien ausgewiesen. Somit kann aus landesplanerischer Sicht die generelle Standortwahl akzeptiert werden. Die geplante Aufständerung der Module dient einer Minimierung der Versiegelung des Standortes und ermöglicht weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung. Das Vorhaben steht somit den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

II.5 Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, e-Mailnachricht vom 10.11.2021, Az.: P-2010-3309-2_S2

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe des Planungsgebiets. Der formulierte Passus ist, wonach für Bodeneingriffe eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu beantragen ist, daher nicht notwendig. Es wird stattdessen darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:
Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Umsetzung erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

II.6 Schreiben des Landratsamtes Dachau Rechtliche Belange, Schreiben vom 22.11.2021, Az.: --

Wir bitten die Legende um das Planzeichen der „Knödellinie“ zu ergänzen.

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Legende wird ergänzt.

II.7 Schreiben des Landratsamtes Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 23.11.2021, Az.: --

Artenschutz
Im Umweltbericht unter Punkt 5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt es den Hinweis, „dass artenschutzrelevante Vorkommen fehlen". Dies entspricht nicht den Tatsachen, den Erkenntnissen aus der benachbarten Planung der Umgehungsstraße Indersdorf. Demnach ist bekannt, dass in der Umgebung saP relevante Vogelarten wie die europarechtlich geschützten Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche vorkommen. Diese wurden schlichtweg übersehen. (Bei vorzeitiger Nachfrage bei der UNB hätte dies vermieden werden können). Aus diesem Grund sind (auch aufgrund der Habitateignung, gemäß Relevanzprüfung) Untersuchungen zu den europarechtlich geschützten Vogelarten nachzuholen (vgl. Angaben dazu im BPlan). Eine saP wird anschließend Teil der Unterlagen zur FNP Änderung bzw. zum Bebauungsplan. Artenschutzbelange sind in jeglicher Phase des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen und unterliegen nicht der Abwägung.

Landschaftsbild
Durch das Vorhaben in seiner Dimensionierung findet im Wesentlichen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafsbildes statt. Die Lage im Süden als höhere Anhebung und dem Abfall des Geländes nach Norden und Osten lässt von Süden her eine markante Einsicht zu, so dass das Landschaftsbild im Süden mit dem höheren Punkt erheblich beeinträchtigt wird. Maßnahmen zur Eingrünung mittels Strauchgürtel sind zu ergreifen.

Kompensation
Für die Ausgleichsfläche ist eine Dienstbarkeit einzutragen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.
Grundsätzliche artenschutzrechtliche Probleme werden am vorliegenden Standort bezüglich des Vorhabens nicht gesehen. Der Umweltbericht soll jedoch um einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Beitrag ergänzt werden. Bezüglich möglicher Feldvögel soll im Frühjahr 2022 eine ornithologische Erhebung durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden Bestandteil des Umweltberichts. Eventuell notwendige detaillierte Festlegungen sollen dann Bestandteil im Bebauungsplanverfahren werden.
Die Hinweise zum Landschaftsbild werden zur Kenntnis genommen. Im Gegensatz zu den Aussagen der UNB sieht die Regierung von Oberbayern (Höhere Landesplanung) den Standort bezüglich der Einbindung in die Landschaft als ideal an. Dieser Einschätzung schließt sich auch die Marktgemeinde an. Details zur Eingrünung im Süden werden im Bebauungsplanverfahren festgelegt. Für die Ausgleichsfläche wird eine Dienstbarkeit eingetragen.

II.8 Schreiben der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, e-Mailnachricht vom 23.11.2021, Az.: --

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erheblichen Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen 3 Richtfunkverbindungen hindurch

Richtfunktrassen

Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegender Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.

Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit dicken roten Kreisen eingezeichnet.

Die Linien in Rot und Magenta haben keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30 – 60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.

Es wird um Berücksichtigung und Übernahme der o. g Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.

<u>Verwaltungsvorschlag:</u>

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Richtfunktrasse mit Schutzbereich wird in die Bauleitplanung nachrichtlich aufgenommen.

II.9 <u>Schreiben des Landratsamtes Dachau Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2021, Az.: --</u>

Das Sondergebiet mit der geplanten Flächenphotovoltaikanlage liegt östlich des Gemeindeteils Ried. Trotz eines Abstands von knapp 300 m könnten evtl. Blendwirkungen auftreten. Diese potenziellen Blendwirkungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahren gutachtlich zu überprüfen.
Bei den im SO 1/1a geplanten Vorhaben können immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich werden (z. B. bei Herstellung von Wasserstoff). Innerhalb dieser

werden die Auswirkungen auf die Umwelt behandelt und nach der geltenden Gesetzeslage eingeschränkt.
Der Umgang mit Blendwirkung sowie evtl. Genehmigungspflichten sind in den Umweltbericht aufzunehmen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

II.10 Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes München, Schreiben vom 02.12.2021, Az.: 4-4622-DAH 08-39630/2021

Altlasten
Wir empfehlen folgende Hinweise im Bebauungsplan mit aufzunehmen:
„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen."

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

II.11 Schreiben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, e-Mailnachricht vom 03.12.2021, Az.: TOEB-MÜN-21-117472

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange
Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zur führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf folgendes hin:
Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Bauleitplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.

Die Zufahrt zu den betroffenen Flächen wird über den Bahnübergang Ried, km 14,751 der Strecke 5502 Dachau-Altomünster erfolgen, der sich in richtlinienkonformen Zustand befindet. Die Aussage unter Kap. E) Sonstiges, Seite 6 der Begründung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 69 „Erschließung: Die Verkehrserschließung besteht durch den südlich am Planungsgebiet entlanglaufenden Wirtschaftsweg sowie die Staatsstraße St2050 im Westen und wird als ausreichend erachtet" nehmen wir zur Kenntnis.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass während der Bauphase am Bahnübergang ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch LKW und / oder Schwerlastverkehr zu erwarten ist.

Die damit verbundene Fahrbahn / BÜ-Verschmutzungen und Beschädigungen sind durch den Verursacher umgehend der DB Netz AG zu melden. Die Beseitigung hat, sofern möglich, durch den Verursacher sofort zu erfolgen. Anderenfalls werden zur Beseitigung der Mängel, die Kosten unabhängig des Verursachers in Rechnung gestellt. Eine genaue Ermittlung des Verursachers ist nicht möglich, da die Verkehrsbeteiligten nicht eindeutig zuordenbar sind, jedoch die Mehrbelastung zwangsläufig aus dem Bau der Anlage resultieren wird.

Wir weisen darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondre Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplanverfahren in die Textlichen Hinweise aufgenommen.

II.12 Schreiben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, e-Mailnachricht vom 07.12.2021, Az.: --

Das AELF Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass durch das geplante Vorhaben guter landwirtschaftlicher Boden auf Dauer der Nahrungsmittelproduktion genommen wird.

Verwaltungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Schreiben von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbarkommunen mit Anregungen oder Einwänden zur Kenntnis und stimmt den Verwaltungsvorschlägen zu II. 1 bis II. 12 zu.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

III. Stellungnahmen und Einwendungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Verfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - öffentliche Auslegung

Innerhalb der Frist sowie bis zum heutigen Tage der Sitzung des Marktgemeinderates sind keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht worden, weder, schriftlich, elektronisch, noch zur Niederschrift.

Beschluss:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

IV. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat wurden sämtliche im Verfahren eingegangen Stellungnahmen und Einwendungen zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt.
Die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan eingearbeitet, sodass der Marktgemeinderat die Planung unter Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen billigt.
Anschließend ist das Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
Nach Durchführung des Verfahrens sind die Unterlagen dem Marktgemeinderat zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat hat die im Verfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und abgewogen. Es ergeben sich Änderungen in der Planung gegenüber der Planfassung vom 22.09.2021.

Die Planer werden beauftragt, die heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen in die Planfassung einzuarbeiten. Die Begründung der Planung ist ggf. entsprechend der gefassten Beschlüsse zu den einzelnen Einwendungen anzupassen.
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird somit mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen gebilligt.
Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Ergebnis des Verfahrens ist erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Markt Indersdorf, den 05.05.2022

MARKT MARKT INDERSDORF